

## Satzung

Deutsche Gesellschaft *Bildung für nachhaltige Entwicklung* (German Association *Education for Sustainable Development*)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft *Bildung für nachhaltige Entwicklung*“. Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein hat zum Ziel, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) praktisch umzusetzen und ihre gesellschaftliche Verankerung zu fördern.

*„Bildung für nachhaltige Entwicklung [...] hat zum Ziel, Menschen zur aktiven Gestaltung einer ökologisch verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Umwelt unter Berücksichtigung globaler Aspekte zu befähigen“ (BMBF 2002).*

Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeiten des Vereins der Allgemeinheit zugute kommen und nicht den Einzelinteressen bestimmter Personen, Personenkreise oder Unternehmen dienen.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung als wesentlicher Bestandteil einer Bildungsinitiative zur Stärkung von Einstellungen, Wertvorstellungen und Handlungsweisen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, zum Beispiel in Form von nachhaltigen Bildungslandschaften.
- b. Konzeptionelle Entwicklung, Verankerung und Förderung von BNE in individuellen und kollektiven Lernprozessen.
- c. Dissemination und Transfer guter Praxis im Bereich BNE.
- d. Beratung und Unterstützung bei der Projektbeantragung und Projektdurchführung im Bereich BNE.
- e. Vermittlung von Referenten und Moderatoren.
- f. Durchführung von (eigenen) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- g. Kontinuierliche Qualifizierung der an Projekten beteiligten Akteure durch BNE-Multiplikatoren und andere Fachexperten.
- h. Initiierung und Pflege eines „Netzwerk BNE“, das die vielseitigen Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure im Bereich von BNE bündelt und Synergien herstellt.

Der Verein kann satzungsgemäß weitere Tätigkeitsfelder entwickeln.

(3) Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben kann der Verein eigenständig Projekte durchführen und Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

(4) Der Verein arbeitet zur Erfüllung des Vereinsziels mit gemeinnützigen Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder privaten Einrichtungen (z.B. Stiftungen) zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) Spenden sowie
- d) Beihilfen und Zuschüsse jeglicher Art.

### **§ 4 Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Deutsche Gesellschaft *Bildung für nachhaltige Entwicklung* e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.2.2015 beschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten sowie Veranstaltungskosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.2.2015 beschlossen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv oder passiv für

die Ziele des Vereins einsetzen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Status eines ordentlichen Mitglieds nicht anstreben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens zum 1. Oktober mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind:
  - wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
  - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins schuldhaft zuwider handelt und/oder sein Ansehen schädigt.
- (6) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Über einen Einspruch, der vom Mitglied binnen eines Monats schriftlich zu erheben ist, entscheidet der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.
- (2) Die Beiträge sind jährlich - jeweils bis zum 31. März - zu entrichten.
- (3) Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der generellen Zielsetzung und Leitlinie des Vereins;
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - c) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 erwähnten Fälle;

- f) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschluss des Wirtschaftsplans und Entgegennahme der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins;
- i) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts.
- j) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.

- (2) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt. Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Vereins als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschieden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, schriftlich verlangt wird. Die Gründe hierfür müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Besteht Uneinigkeit über die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, wird der Leiter durch Wahl bestimmt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden (vgl. § 5 (5)).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften vergeben. Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft haben alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen werden keine Beiträge erhoben, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in). Die Mitgliederversammlung kann maximal zwei Beisitzer/innen in den Vorstand zusätzlich wählen.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Zum Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beendet sein würde.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Seine Aufgaben sind insbesondere die
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - d) Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Vorschlag des Mindestmitgliedsbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

## **§ 10 Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder ihre Anwesenheit schriftlich und verbindlich spätestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin zugesagt haben. Ist dies nicht der Fall, reicht bei dem dann innerhalb von drei Wochen neu anzusetzenden Termin die verbindliche Zusage von weniger als  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder aus. Entspricht die Anzahl der ordentlichen Mitglieder bei der tatsächlich stattfindenden Mitgliederversammlung nicht der Zahl der angemeldeten Personen, so sind die Anwesenden unabhängig von der Zahl der Anmeldungen beschlussfähig. Auf den Mitgliederversammlungen wird eine Teilnehmendenliste geführt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandssitzungen können real oder virtuell stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters ausschlaggebend. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder per e-

Mail erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Allgemein- und/oder Berufsbildung. Dabei soll der im § 2 der Vereinssatzung formulierte Zweck berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 12 Sonstiges**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzungsänderungen, die zur registergerichtlichen Eintragung oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit von den zuständigen Behörden verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossen.

Unterschriften: Der Vorstand gemäß §26 BGB

1. Vorsitzende

---

Dagmar Moldehn

2. Schatzmeisterin

---

Ulrike Müller